

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.



17.01.2018

## STELLUNGNAHME

### Anhörung des Wirtschaftsausschusses am 24. Januar 2018

**Antrag der Fraktionen von CDU und FDP, LT-Drs. 17/525; „Für Nordrhein-Westfalen wieder nachhaltige Entwicklung ermöglichen – Landesplanung praxisgerecht ausgestalten und Chancen für Wohlstand, Beschäftigung und mehr Wohnungen schaffen.“**

#### I. Zum Antrag

Mit dem vorliegenden Antrag fordern die Fraktionen von CDU und FDP die Landesregierung auf, den aktuellen Landesentwicklungsplan (LEP) möglichst schnell wachstumsfreundlich weiterzuentwickeln. Die von den Antragstellern skizzierte Neuausrichtung des LEP ist aus Sicht der Wirtschaft notwendig und klar zu begründen.

Der LEP setzt den planerischen Rahmen für die räumliche Entwicklung in Nordrhein-Westfalen und legt die Leitlinien fest für Regional-, Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Diese Leitlinien wurden zuletzt im Jahr 2017 von Grund auf novelliert, mit intensiven Auswirkungen auf die heimischen Unternehmen. Viele aktuelle Regelungen hemmen und bremsen unsere Unternehmen im Wettbewerb. Dies gilt insbesondere für die Verknappung von Siedlungs- und Gewerbeflächen, für die technologisch beschränkte Ausweisung von Kraftwerksstandorten sowie die Verkürzung von Abbauzeiträumen bei heimischen Rohstoffen. Diese Regelungen sind ein fatales Signal für Investitionen am Standort NRW.

Ohne eine Kurskorrektur beim LEP wird es nicht gelingen, in Nordrhein-Westfalen ausreichend nutzbare Industrie- und Gewerbeflächen zur Verfügung zu stellen. Diese Flächen sind notwendig, damit Unternehmen und deren Mitarbeiter sich dauerhaft in Nordrhein-Westfalen ansiedeln und weiterentwickeln können. Gerade mit Blick auf die deutschlandweit gute konjunkturelle Lage brauchen wir die von den Antragstellern geforderten Änderungen am LEP, um für Nordrhein-Westfalen mehr Investitionswettbewerbe zu gewinnen und im Standortwettbewerb der Bundesländer aufzuholen.

Bei der von den Antragstellern geforderten Neuausrichtung des LEP sind aus Sicht von unternehmer nrw die folgenden Punkte besonders wichtig:

- **Ausreichende Industrie- und Gewerbeflächen ausweisen:** Im geltenden LEP werden notwendige Flächenausweisungen deutlich zu stark eingeschränkt und die Kompetenzen der Entscheidungsträger vor Ort massiv beschnitten. Unser Land braucht eine stärkere wirtschaftliche Dynamik. Daher ist es notwendig, mit einer aktiven Standortpolitik Anreize für Erweiterungen und Neuansiedlungen und damit die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu setzen.
- **Wirtschaftliche Entwicklung in allen Landesteilen ermöglichen:** Wir fordern, dass alle Landesteile gleichberechtigte Chancen erhalten, ihre Potentiale zu nutzen. Die vorgenommene Verengung des europäisch bedeutsamen Metropolraums Nordrhein-Westfalen auf einzelne Regionen ist zurückzunehmen. Für die Weiterentwicklung unserer industriellen Wertschöpfungsketten sind wir insbesondere auch auf den industriellen Mittelstand und die Hidden Champions in den ländlichen Regionen angewiesen.
- **Umgebungsschutz von Unternehmen sicherstellen:** Steigende rechtliche Schutzanforderungen haben unmittelbare Auswirkungen auf gewerbliche und industrielle Nutzungen und gefährden damit Teile unserer industriellen Wertschöpfungsketten. Wir fordern daher den Umgebungsschutz von Wirtschaft und Industrie als Ziel im LEP festzuschreiben. Des Weiteren ist die Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen entlang von Verkehrswegen stärker zu nutzen.
- **Verlässliche Energieversorgung garantieren:** Wirtschaft und Industrie sind auf eine Energieversorgung angewiesen die sicher, sauber und bezahlbar ist. Damit dieses energiepolitische Zieldreieck auch in Nordrhein-Westfalen gilt, sind die technischen Mindestwirkungsgrade für Kraftwerke aus dem LEP zu streichen. Die rechtliche Zulässigkeit derartiger Vorgaben in der Raumordnung ist zu bezweifeln, da der Raumbezug fehlt. Als Ausgleich für die schwankenden erneuerbaren Energien ist der wirtschafts- und Industrieort bis auf Weiteres auf ausreichende konventionelle Erzeugungskapazitäten, d.h. Gas- und Kohlekraftwerke angewiesen. Die Vorgaben für die Ausweisung neuer Kraftwerksstandorte müssen technologieneutral erfolgen.
- **Rechtliche Risiken durch Klimaschutzverknüpfung beseitigen:** Rechtliche Risiken für die Genehmigung von Investitionsvorhaben, die sich etwa durch eine Verknüpfung von Klimaschutz und Raumplanung ergeben, sind durch eine Überarbeitung des LEP dauerhaft auszuschließen.
- **Planungssicherheit beim Abbau heimischer Rohstoffe wiederherstellen:** Nordrhein-Westfalen ist als Industrieland zwingend auf die Versorgung mit

Rohstoffen angewiesen. Wichtige Rohstoffe, wie etwa Kalk für die Zementherstellung oder Kies für den Bau von Infrastruktur sowie Sand für die Erzeugung von Glas, stehen in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich als heimische Rohstoffe in hoher Qualität zur Verfügung. Diese heimischen Lager- und Abbaustätten sind für viele Branchen ein wichtiger Standortfaktor. Um diesen Vorteil zu erhalten sind im LEP wieder ausreichende Vorranggebiete für den Abbau von Rohstoffen festzuschreiben. Andernfalls fehlt die Planungssicherheit, um massive Investitionen in Lagerstätten und Produktionsanlagen zu tätigen. Ebenso ist es wichtig, für die Rohstoffgewinnung wieder geeignete Flächen auszuweisen und ausreichende Versorgungszeiträume zu berücksichtigen.

## **II. Kabinettsbeschluss Entfesselungspakets II - LEP:**

### **1. Vorbemerkung**

In seiner Sitzung vom 19. Dezember 2017 hat das nordrhein-westfälische Kabinett das Entfesselungspaket II beschlossen. Als Teil dieses Entfesselungspaketes wurden wesentliche Korrekturen am LEP eingeleitet. Die vom Kabinett beschlossenen Änderungsvorschläge entsprechen den Leitgedanken des vorliegenden Antrags und setzen diese in konkrete Inhalte um.

Zu den für die Wirtschaft zentralen der im Entfesselungspaket II beschlossenen Änderungen sowie dem aus Sicht von Wirtschaft und Industrie noch verbliebenen Änderungsbedarf nehmen wir mit den nachfolgenden Einzelbewertungen Stellung.

### **2. Einzelbewertung Vorschläge Entfesselungspaket II**

#### **Kapitel 1. Einleitung**

Bei der Änderung des LEP sollte die Gelegenheit genutzt werden, die Einleitung um drei wesentliche Punkte zu ergänzen. Es wäre sehr sinnvoll, bereits in der Einleitung die herausragende Bedeutung von Nordrhein-Westfalen als Industriestandort herauszustellen und damit die Grundlage zu schaffen für die in dem Einzelkapitel folgenden, zielführenden Änderungsvorschläge zur Flächenausweisung, -entwicklung und -nutzung.

Ebenso zielführend wäre es für ein nachhaltiges Wachstum in unserem Land, die Verkehrsinfrastruktur bereits in der Einleitung - ihrer Bedeutung für die Entwicklung unserem Land entsprechend - einzuarbeiten. Insbesondere der über die Straßen, Schienenwege und Wasserstraßen abgewickelte Güter- und Warenverkehr sollte in der Raumplanung stärker Berücksichtigung finden. Für den Personenverkehr gilt es, sowohl den Individualverkehr als auch einen (schienengebundenen) ÖPNV langfristig zu sichern.

Abschließend wäre es richtig, die Nennung der Energiewende als planerische Aufgabe in die Einleitung zum LEP aufzunehmen. Planung und Umsetzung der Energiewende sind in hohem Maße raumbedeutsam und bedürfen auf Landesebene einer vorausschauenden Planung unter Einbeziehung der für die Sicherstellung der Versorgung erforderlichen konventionellen Kraftwerke und Berücksichtigung aller Energieträger. Eine verstärkte Hinwendung zu den erneuerbaren Energien kann gerade auch in Nordrhein-Westfalen in absehbarer Zeit ohne Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit und Sicherheit der Energieversorgung nur gelingen, wenn deren Einsatz durch fossile Energieträger abgesichert wird. Wir begrüßen vor diesem Hintergrund ausdrücklich die vom Kabinett vorgeschlagene Änderungen bei 10.3-2 und schlagen konkret vor, die Einleitung des LEP um ein Teilkapitel Energiewende zu ergänzen.

## **Kapitel 2. Räumliche Struktur des Landes**

### **2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum**

Die vom Kabinett vorgeschlagenen Änderungen zu den Bereichen Siedlungsraum und Freiraum begrüßen wir ausdrücklich. Insbesondere mit Blick auf die Hidden-Champions in den ländlichen Wachstumsregionen unseres Landes, stellt die Neuformulierung dieses Ziels eine deutliche Verbesserung dar. Betriebserweiterungen und Betriebsverlagerungen vor Ort werden dadurch im Sinne der sozialen und wirtschaftlichen Belange der Bevölkerung verbessert sowie unnötige Hemmnisse für die Siedlungsentwicklung beseitigt. Die kommunale Planungshoheit wird mit der Änderung ebenso wieder gestärkt.

Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuell deutschlandweit guten konjunkturellen Situation, ist der Kabinettsbeschluss zur schnellen Überarbeitung des LEP richtig. Für heimische Unternehmen wird damit die planerische Grundlage geschaffen, vor Ort weiter zu wachsen, und zwar sowohl mit Betriebserweiterungen als auch mit zusätzlichen neuen Betrieben.

Seit Anwendung der Vorgaben aktuellen LEP müssen wir vermehrt feststellen, dass Projekte die zwar jeweils von den zuständigen Kommunen positiv begleitet werden, auf relativ hohe Hürden im Bereich der Raumplanung stoßen. Nach unserer Einschätzung werden die beabsichtigten Änderungen dazu beitragen, die in Planung befindlichen Betriebserweiterungsprojekte schneller und vor Ort zu realisieren. Dies ist wichtig, um die Wirtschaftskraft und die Arbeitsmärkte der jeweiligen Regionen zu sichern und weiterzuentwickeln.

## **Kapitel 4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel**

### **4-3 Grundsatz Klimaschutzkonzepte**

Eine Änderung des LEP ist aus unserer Sicht auch bei den Ausführungen zu den Klimaschutzkonzepten weiter notwendig. Die Erläuterungen zum Grundsatz 4-3 „Klimaschutzkonzepte“ enthalten Ausführungen zur grundsätzlichen, verpflichten-

den Umsetzung der räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes in den Raumordnungsplänen. Dabei wird insbesondere auf Regelungen des Landesplanungsgesetzes (LPIG) Bezug genommen.

In den dort konkret in Bezug genommenen Detailregelungen von § 12 VI und VII LPIG wird bestimmt, dass die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen „sind“, bzw. dass die Raumordnungspläne auch diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans NRW „umsetzen müssen“, die gem. § 6 VI Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.

Im Ergebnis wird damit der Klimaschutz privilegiert und es ergeben sich bei der Umsetzung dieses Grundsatzes, insb. bei der Abwägung aller Belange, derzeit erhebliche Unsicherheiten für die am Planungsverfahren Beteiligten. Die geforderte Planungssicherheit muss durch Änderungen am entsprechenden LEP Grundsatz sowie sofern notwendig auch eine Novellierung der entsprechenden Regelungen im LPIG sichergestellt werden.

## **Kapitel 5. Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit**

### **5-2 Grundsatz Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen**

Die Inhalte des LEP zum Thema „Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen“ waren Gegenstand intensiver Debatten bei der Erarbeitung des derzeit gültigen LEP. Bei diesen Debatten wurde klar, dass Nordrhein-Westfalen auf Grund seiner Struktur insgesamt als Metropolraum anzusehen ist und dies nicht nur für einzelne Landesteile gilt. Die ausdrückliche Gleichberechtigung aller Landesteile hat bisher keinen Eingang in die Erläuterungen des Grundsatzes 5-2 gefunden. Eine entsprechende Änderung wäre zielführend.

## **Kapitel 6. Siedlungsraum**

### **6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung**

Das Ziel 6.1-1 sieht vor, die Ausweisung neuen Siedlungsraums nur noch zuzulassen, wenn zugleich an anderer Stelle bereits festgelegter, gleichwertiger Siedlungsraum im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt wird (Flächentausch).

Die Kommunen sind für eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung auch in Zukunft auf hinreichend flexible Planungsvorgaben angewiesen. Diese landesplanerischen Vorgaben müssen einen individuellen Abgleich von Bestand und Bedarf sowie eine gemeinde- und regionalbezogene Prüfung der planerischen Ausweisung neuer Siedlungs- und Gewerbeflächen ermöglichen.

Insgesamt wäre es zielführend das Ziel 6.1-1 dahingehend zu ändern, dass insbesondere die dazugehörigen Erläuterungen stärker auf die übergeordnete Formulierung von Zielsetzungen und Grundsätzen zurückgeführt werden.

### **6.1-2 Grundsatz Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“**

Mit der vorgeschlagenen Streichung des Grundsatzes 6.1-2, dem s.g. 5 ha Grundsatz, wird einer der wesentlichen Kritikpunkte von Wirtschaft und Industrie am LEP ausgeräumt. Die derzeitige sehr pauschale Verrechtlichung des politischen Ziels zum Flächennettoverbrauch lehnen wir ab, da sie den Herausforderungen der Praxis zur Umsetzung der Vorgaben vor Ort nicht gerecht wird. Die aktuellen starren landesweiten Vorgaben passen nicht zu den individuellen Bedürfnissen zur Siedlungsentwicklung von Kommunen.

Die verantwortungsvolle Entscheidung über eine flächensparende Siedlungsentwicklung muss, eingebettet in einen regionalen Konsens, zukünftig vor Ort erfolgen und hängt von der konkreten Flächensituation der einzelnen Kommune, ihrer strategischen Ausrichtung bei der Flächenentwicklung und insbesondere auch der wirtschaftlichen Entwicklung vor Ort bzw. in der Region ab. Wir begrüßen daher ausdrücklich die nun vorgeschlagene Streichung des Grundsatzes 6.1-2..

### **6.1-4 Ziel Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen**

Aus unserer Erfahrung ist festzuhalten, dass in der Nachbarschaft von Verkehrswegen gerade für Gewerbe- und Industriegebiete häufig Flächen vorzufinden sind, bei denen aufgrund der Lage eine Belastung von Anwohnern mit Emissionen vermieden werden kann und andererseits ein – auch unter Umwelt- und Klimagesichtspunkten – sinnvoller Anschluss an die Verkehrswege vorliegt. Diese Möglichkeit sollte erhalten bleiben. Außerdem bietet die aktuell intensivierete Trassenbündelung von Verkehrsinfrastruktur, Breitbandausbau und Umsetzung der Energiewende neue Synergieeffekte für die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie entlang dieser Trassen. Daher wäre eine Änderung dieses Ziels zu einem Grundsatz sinnvoll, einschließlich eines entsprechenden Hinweises im überarbeiteten Teil der Erläuterung zu Ziel 6.1-4.

### **6.3-2 Grundsatz Umgebungsschutz**

Der Grundsatz Umgebungsschutz (6.3-2) enthält aktuell die Vorgabe für die Regional- und Bauleitplanung, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden sollen.

Der Absicht, gewerbliche und industrielle Nutzungen vor Konflikten im Zusammenhang mit heranrückender Wohnbebauung zu schützen, ist uneingeschränkt zuzustimmen. Zielführend wäre es daher, diesen wesentlichen Belang durch das deutlich verbindlichere Planungsinstrument des Ziels zu sichern. Wir regen eine entsprechende Aufwertung des bisherigen Grundsatzes an, um das Nebeneinander verschiedener Nutzungen sicherzustellen.

### **6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen**

Das Ziel 6.3-3 soll mit dem Kabinettsbeschluss im Bereich der Erläuterungen geändert werden. Trotz dieser Änderungen sind die Vorgaben des Ziels insgesamt als kritisch anzusehen. Dem grundsätzlich nachvollziehbaren Ziel, Splittersiedlungen möglichst zu vermeiden, stehen, insb. aus Sicht des emittierenden Gewerbes und der Industrie, zunehmende Konflikte mit Belangen des Umgebungsschutzes gegenüber. Diese Konflikte sind nur durch hinreichende Abstände zu lösen und werden durch die steigenden Anforderungen, die bspw. aus der anstehenden Seveso-III Richtlinie oder der Novelle der TA-Luft resultieren, kontinuierlich zunehmen. Es liegen daher in vielen Fällen gute Gründe für eine ausreichende Separierung verschiedener Siedlungsbereiche vor. Zur Vermeidung dieser Konflikte schlagen wir konkret vor, die Überarbeitung des Ziels auch dafür zu nutzen, „die Notwendigkeit betriebsgebundener Erweiterungen“ als Ausnahmeregelung zu ergänzen.

### **6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben**

Die vom Kabinett vorgeschlagene Herabsetzung des Mindestflächenbedarfs für die Ansiedlung landesbedeutsamer und flächenintensiver Großvorhaben auf 50 ha, ist ein Schritt in die richtige Richtung um die gesicherten Flächen stärker als bisher auch tatsächlich für Investitionen zu nutzen. Der bisherige Mindestflächenbedarf von 80 ha hat sich als wenig praxistauglich herausgestellt.

In einer zunehmend von Wertschöpfungsnetzwerken geprägten Wirtschaft ist es ebenso richtig, die Nutzung dieser Flächen auch für Investitionen zu öffnen, die in Form von Clustern, d.h. funktionell miteinander verbundenen Vorhaben, erfolgen. Insgesamt muss es uns in Nordrhein-Westfalen besser als bisher gelingen, für Investitionen aller Größenordnungen geeignete und verfügbare Flächen zur Verfügung zu stellen.

### **6.6-2 Ziel Anforderungen für neue Standorte**

Mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag wird der Kritik von Wirtschaft und Industrie an den Inhalten des bisherigen Ziels Standortanforderungen Rechnung getragen. Mit dem derzeit gültigen LEP wird explizit ermöglicht, raumbedeutsame bauliche Erholungseinrichtungen unmittelbar anschließend an Bereiche für gewerbliche oder industrielle Nutzungen zu errichten. Diese Möglichkeit soll nun aus dem Zieltext gestrichen werden. Zudem wird in den Erläuterungen zu Ziel 6.6-2 klargestellt, dass eine solche Ansiedlung nur dann erfolgen soll, insofern dies aus Immissionsschutzgründen notwendig ist. Wir begrüßen diese Eingrenzung auf Einzelfälle und hoffen, dass damit die Entwicklung bestehender Betriebe am Standort planungsrechtlich effektiver gesichert werden kann. Ebenso ist es zielführend, dass die Vorgaben des Ziels 6.6-2 zukünftig nur für neue, raumbedeutsame Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen gelten sollen.

## Kapitel 7 Freiraum

### 7.1-3 Grundsatz Unzerschnittene verkehrsarme Räume

Wir regen eine Überprüfung an, ob der planerische Grundsatz im Widerspruch steht zum dringend notwendigen bedarfsgerechten Ausbau unserer Infrastruktur. Der Ausbau von Verkehrswegen für den Personen- und den Güterverkehr hat sich angesichts der prognostizierten Verkehrssteigerungen und der notwendigen Mehrinvestitionen an den Verkehrsströmen in Nordrhein-Westfalen auszurichten. Ein grundsätzlicher Ausschluss von Neubauten in bisher noch nicht erschlossenen Gebieten erscheint als zu weitgehend.

### 7.1-7 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen

In Ergänzung zu den im Rahmen des Kabinettsbeschlusses enthaltenen Änderungen schlagen wir vor, den planerischen Grundsatz dahingehend zu ergänzen, dass bei Vorhandensein entsprechender Infrastruktur auch Wohnungsbau auf den Konversionsflächen möglich wird. Dies könnte unter der Voraussetzung von entsprechendem lokalen und regionalen Bedarf ein Beitrag zur Verringerung des Mangels an Wohnraum sein.

### 7.2-3 Ziel Vermeidung von Beeinträchtigungen

Im Ziel 7.2-3 ist vorgesehen, dass Gebiete für den Schutz der Natur nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Wir regen eine Änderung dieses Ziels an, um sicherzustellen, dass die Inanspruchnahme von Gebieten für den Schutz von Natur und Landschaft auch möglich ist, wenn alternative Flächen nicht zumutbar sind. Hierfür ist es sinnvoll, das Ziel 7.2-3 um den Begriff der Zumutbarkeit unmittelbar in der Textfassung zu ergänzen.

## Kapitel 8 Verkehr und technische Infrastruktur

### 8.1-9 Ziel Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen

Der vom Kabinett beschlossene Änderungsvorschlag, mit dem der Schutz von Industriehäfen vor heranrückender Bebauung ergänzt wird, ist ein Schritt in die richtige Richtung, denn die Wasserstraßen und die damit verbundenen Infrastrukturen sind unverzichtbare Voraussetzungen, insb. für unsere transportintensiven Grundstoffindustrien. Um diese wichtige Infrastruktur noch besser zu schützen, wäre es sinnvoll, die gewählte Formulierung „Die Regionalplanung kann, (...) oder auch die für NRW wichtigen Industriehäfen – vor heranrückender Nutzung schützen“ durch „Die Regionalplanung sollte,“ zu ersetzen. Insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Nutzungskonflikte von Häfen und anderen umliegenden Nutzungen wäre ein stärkerer Schutz als Auftrag an die Regionalplanung sehr zu begrüßen.

### **8.1-10 Grundsatz Güterverkehr auf Schiene und Wasser**

Wir regen eine Neuformulierung des Grundsatzes an, so dass die Verkehrsträger Straßen, Schienenwege und Wasserstraßen gleichermaßen bedarfsgerecht gefördert werden sollen. Die derzeitige Fokussierung auf Wasserstraßen und Schienenwege ist zur Bewältigung des zukünftig zu erwartenden Güterverkehrs nicht geeignet. Des Weiteren werden mit dem aktuellen Planungsgrundsatz Regionen benachteiligt, die weder über Wasserstraßen noch über ein engmaschiges Schienennetz mit entsprechenden Güterbahnhöfen verfügen.

### **8.2-2 Grundsatz Hochspannungsleitungen**

Über die vorliegenden Änderungsvorschläge hinaus schlagen wir vor, die Inhalte des Grundsatzes Hochspannungsleitungen zu streichen. Der Vorrang für die Möglichkeit der Erdverkabelung ist auf Grund entsprechender Formulierungen im EnWG im Rahmen der entsprechenden Regionalplanung ohnehin bereits jetzt zu berücksichtigen. Die bestehende Formulierung als Grundsatz im Rahmen des LEP ist somit überflüssig.

## **Kapitel 9: Rohstoffversorgung**

### **9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe**

Mit der vom Kabinett vorgeschlagenen Änderung des Planungsziels wird die strikte Konzentrationszonenplanung aufgegeben und damit ein wesentlicher Kritikpunkt der Wirtschaft umgesetzt. Die nun vorgesehene Steuerung der Rohstoffsicherung durch Vorranggebiete ermöglicht die individuelle und passgenaue Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten, wie z.B. besonderer Rohstoffvorkommen oder etablierter Wertschöpfungsketten. Sie dient damit auch der Standortsicherung. Begrüßenswert ist auch der unter Verweis auf das Abwägungsgebot in § 7 Abs. 2 S. 1 ROG erfolgte Ansatz, bei der Festlegung von Vorranggebieten betriebliche Entwicklungsvorstellungen verbindlich zu berücksichtigen.

Der Änderungsvorschlag sieht des Weiteren vor, dass bei besonderen Konfliktlagen Bereiche für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen (BSAB) als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen sind oder festgelegt werden können. Dies stellt zunächst eine Folgeanpassung an die Änderung des Ziels 9.2-1 dar. Ebenso ist im Grundsatz positiv, dass Änderungen der Festlegungen der Vorranggebiete mit Eignungswirkung möglich sein sollen, wenn sie dem zugrundeliegenden gesamträumlichen Konzept entsprechen oder dieses fortschreiben. Ermöglicht wird so eine innergebietliche und außergebietliche Steuerung, und somit die individuelle Lenkung privilegierter Vorhaben. Die Wirtschaft begrüßt auch diesen Ansatz grundsätzlich. Eine weitgehende räumliche Steuerung kann dazu beitragen, potenzielle Konflikte bereits im Vorfeld zu entschärfen.

Zielführend wäre es, hier noch eine eigene Definition zu ergänzen, ab wann in diesem Sinne eine „besondere Konfliktlage“ vorliegen soll. Hierbei sollte ausdrücklich auf die Benennung konkreter Beispielfälle, wie sie derzeit noch vorgesehen

ist (vgl. zu 9.2-1, Abs. 5; Synopse, S. 31), verzichtet werden. Die dortige Aufzählung „Gewinnung von Kies und Sand am Niederrhein“ bzw. „Kalksteingewinnung in der Soester Börde“ ist im Ergebnis willkürlich und bedeutet eine Vorwegnahme der tatsächlichen Prüfung.

Wir regen zudem an, für jeweils zu prüfende Einzelfälle das Instrument des Flächentauschs einzuführen. Falls eine bereits als BSAB ausgewiesene Fläche aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls, wie z.B. geologischer Störungen, nicht als solche genutzt werden kann, würde die Ausnahmelösung eines Flächentauschs eine aufwändige Bedarfsanpassung entbehrlich machen. Ein Flächentausch wäre flexibler sowie zeitsparender und personell und materiell effizienter für die am Verfahren Beteiligten.

### **9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume**

In Umsetzung der Vorgaben des Koalitionsvertrags sollen die Versorgungszeiträume für Lockergesteine wieder auf mindestens 25 Jahre angehoben, und damit um fünf Jahre verlängert, werden. Die Wirtschaft begrüßt diese Änderung. Zum einen bedeutet dies gleichermaßen für die rohstoffgewinnenden wie auch für die rohstoffverarbeitenden Industrien eine erhöhte Planungssicherheit, zum anderen wird so ein regulatorischer Alleingang des Landes Nordrhein-Westfalen korrigiert. Die vorgeschlagene Angleichung an die pragmatischen Regularien in anderen Bundesländern begrüßen wir ausdrücklich.

### **9.2-4 Grundsatz Reservegebiet**

Die im Kabinettsbeschluss vorgesehene Einführung von Reservegebieten zur Sicherung der langfristigen Rohstoffversorgung stellt eine weitere Umsetzung der Ziele des Koalitionsvertrags dar. Das grundsätzliche Ziel einer perspektivischen Sicherung wird von uns begrüßt. Fraglich bleibt jedoch noch die konkrete Ausgestaltung, da bislang auf eine konkrete Festlegung der Reservezeiträume verzichtet wird. Wir sprechen uns dafür aus, dass eine temporäre Zwischennutzung möglich bleibt.

## **Kapitel 10. Energieversorgung**

### **10.1-1 Grundsatz Nachhaltige Energieversorgung**

Weiterhin ist es aus Sicht der Wirtschaft sinnvoll, durch eine entsprechende Änderung im LEP, folgende bestehende Formulierung zu präzisieren: „In allen Teilen des Landes soll den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potentialen der erneuerbaren Energien orientiert.“

Diese Vorgabe ist in der derzeitigen Fassung mindestens missverständlich. Sollte mit einem „Vorrang“ erneuerbarer Energien intendiert sein, eine Vorgabe für private Vorhabenträger bei der Auswahl des Energieträgers zu treffen, dürfte dies über die Kompetenz der Raumordnung hinausgehen. Die Entscheidung über die Auswahl des optimalen Energieträgers obliegt dem jeweiligen Vorhabenträger. Des

Weiteren besteht ein allgemeiner Vorrang für erneuerbare Energien nicht, bzw. würde auch den Abwägungskriterien der Raumordnung widersprechen.

Die Berücksichtigung der „Potentiale“ der erneuerbaren Energien wäre dagegen aus unserer Sicht eine sinnvolle Änderung. Es sollten für entsprechende Anlagen die geeignetsten Standorte bevorzugt werden, um auch für erneuerbare Energien eine möglichst hohe Effizienz, geringstmöglichen Flächenverbrauch und für das Versorgungssystem insgesamt möglichst niedrige Kosten zu gewährleisten. Wir schlagen daher konkret eine Änderung des Grundsatzes vor, bei der auf die Potentiale der erneuerbaren Energien fokussiert wird.

#### **10.1-4 Grundsatz Kraft – Wärme – Kopplung**

Die durch Kabinettsbeschluss vorgeschlagene Änderung dieses LEP-Ziels zum Grundsatz begrüßen wir. Damit kommt zum Ausdruck, dass bei der Nutzung der Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme neben den technischen auch die wirtschaftlich hebbaren Potentiale berücksichtigt werden sollen. Die praktische Erfahrung zeigt, dass der konkrete Umfang der effizienten Energienutzung bei KWK Anlagen von dem lokalen und regionalen Strom- und Wärmebedarf abhängt. Die Beurteilung des KWK Ausbaus im aktuellen LEP als Ziel, ist vor diesem Hintergrund zu weitgehend.

#### **10.2-1 Grundsatz Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien**

Als richtigen Schritt bewerten wir die Neuformulierung des bisherigen Ziels 10.2-1 als planerischen Grundsatz. Dies gilt insbesondere für die vorgeschlagene Streichung des Verbots erneuerbare Energien auf Halden und Deponien zu errichten, insofern diese Halden und Deponien bereits für Kultur genutzt werden oder über ein Nachnutzungskonzept festgelegt ist, dass diese zukünftig für kulturelle Zwecke genutzt werden sollen. Da es sich bei Halden und Deponien um Teile der Kulturlandschaft handelt, können erneuerbare Energien eine Fortentwicklung dieser Kulturlandschaft darstellen. Die bisherige Einengung in der Nachnutzung ist nicht nachzuvollziehen. Bei der vom Kabinett vorgeschlagenen Anpassung des Ziels 10.2-1 regen wir an, dass aus der vorliegenden Formulierung „Energie aus erneuerbaren Quellen zu gesichert werden“ das Wort „zu“ gestrichen wird. Die jetzige Formulierung ist missverständlich.

#### **10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte**

Ausdrücklich begrüßen wir die vom Kabinett vorgeschlagene Streichung der derzeit gültigen technischen Mindestwirkungsgrade bei neu festzulegenden Kraftwerksstandorten.

Diese Änderung ist geeignet, die zweifelhafte Bevorzugung einzelner Technologien zu beenden. Ebenso werden damit die erheblichen Bedenken ggü. den derzeitigen Vorgaben dieses Grundsatzes aufgelöst, ob diese sowohl rechtlich haltbar als auch

planerisch sicher umsetzbar sind. Um den realen Herausforderungen der Energiewende gerecht zu werden ist der Änderungsvorschlag richtig, die Vorgaben für die Ausweisung neuer Kraftwerksstandorte tatsächlich technologieneutral auszugestalten.